

Gesethlatt ür die Freie Stadt Danzig

Mr. 15

Ausgegeben Danzig, ben 5. Mai

1926

Inhalt. Gefet betreffend die Rechtsverhältniffe von Pfandbriefen, die auf Deutsche Mark lauten (G. 123'. -Berordnung über Nenderung ber Berforgungsgebührniffe vom 1. April 1926 ab (G. 125). — Beitritt ber Freien Stadt Dangig zu bem internationalen Abkommen über ben Berkehr mit Kraftfahrzeugen (G. 125). — Beitritt Litauens jum Abkommen über den Berkehr mit Kraftfahrzeugen (S. 125). — Ausdehnung des internationalen Abkommens über ben Berkehr mit Kraftfahrzeugen auf die Infel Albernen (S. 125).

Bolfstag und Senat haben folgendes Gefetz beschloffen, das hiermit verfündet wird:

Gejek

betreffend die Rechtsverhältniffe von Pfandbriefen, die auf Dentiche Mart lanten. Bom 3. 5. 1926.

Für die Ansprüche aus Pfandbriefen von Grundfreditanstalten, die auf Deutsche Mark lauten, gelten die folgenden Beftimmungen:

Die Befriedigung der im § 1 bezeichneten Ansprüche erfolgt ausschließlich aus einer hierzu zu bildenden Teilungsmasse. Die Gläubiger find nicht berechtigt, zu anderen Zeiten und in anderer Höhe Ansprüche auf Befriedigung zu stellen, als durch Berteilung der Masse.

Zur Teilungsmasse fließen:

- a) alle Werte, die zur Deckung für die auf Deutsche Mark lautenden Pfandbriefe bestimmt sind, nebst dem, was für sie und aus ihnen einkommt,
- b) das sonstige Vermögen der Anstalt.

(1) Die von dem § 1 genannten Kreditanstalten ausgegebenen Tilgungshypotheken gelten fortant

(2) Bei ihnen werden zur Berechnung des Goldmarkbetrages die geleisteten Tilgungsbeiträge wie als gewöhnliche Darlehnshypotheken. folgt angerechnet:

bis 31. Dezember 1917 zum Nennwert

für 1918 mit 50 % des Nennwertes

" 1919 " 10% "

" 1920 " 5% "

2,5% " " 1921 "

Die nach dem 31. Dezember 1922 entrichteten planmäßigen Tilgungsbeiträge bleiben außer Betracht.

- (1) Die zur Tilgungsmasse eingehenden Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen.
 - (2) Der Senat kann eine andere Anlegung gestatten.

- (1) Von dem Infrafttreten dieses Gesetzes an finden während der Dauer des Teilungsversahrens a) die Deckung der Pfandbriefe durch einen gleich hohen Betrag von Hypotheken, die Satungsvorschriften über
 - b) die Eintragung der Dedung in Register oder Bücher,
 - c) die Kündigung von Pfandbriefen;

d) die Tilgungsfonds,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 13. 5. 1326.)

in Ansehung der Pfandbriese und der Teilungsmasse keine Anwendung. Das Gleiche kann mit Genehmigung des Senats von den Kreditanftalten hinfichtlich anderer Satungsvorschriften bestimmt werden, welche mit der Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht im Einklang stehen.

(2) Von dem Infrafttreten dieses Gesetzes an finden auch Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmaffe nicht statt.

- (1) Die Verwaltung der Teilungsmasse erfolgt durch den Borstand der Grundfreditanstalt und beren Staatsfommiffar, im Streitfalle entscheidet ber Senat.
- (2) Die auf Grund des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesethl. S. 691) bestellten Bertreter der Gläubiger sind berechtigt, allmonatlich Auskunft über die Berwaltung der Teilungsmasse zu fordern.

- (1) Die Teilungsmaffe darf nur zur Befriedigung der in § 1 bezeichneten Ansprüche und zur Deckung der Kosten der Verwaltung verwendet werden.
- (2) Die Höhe der Verwaltungskoften bestimmt der Staatskommissar. Gegen seine Entscheidung fann die des Senats angerufen werden.

- (1) Die Teilungsmaffe abzüglich der Verwaltungsfosten wird gleichmäßig unter die Gläubiger im Berhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche (§§ 3 und 6 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925 — Gesetzbl. S. 111 —) verteilt.
 - (2) Zinsscheine der Pfandbriefe werden nicht eingelöst, neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 10.

Der Schuldner fann vom 30. Juni 1926 an das Kapital der Hypothek in Pfandbriefen zurückgahlen, wenn er Pfandbriefe in der Menge leiftet, die von der Grundfreditanstalt mit Zustimmung des Senats auf Grund des Verhältnisses des Gesamtbestandes der Teilungsmasse und des Goldmarkbetrages bes Pfandbriefumlaufes öffentlich bekannt gemacht ift.

Mit der Verteilung ist zu beginnen, sobald nach der Entscheidung des Staatskommissars hinreichend Barmasse vorhanden ist. Teilzahlungen werden nur gegen Borlegung, Schlußzahlung wird nur gegen

Bei Teilzahlungen find die auf die nicht vorgelegten Pfandbriefe entsallenden Beträge von der Teilungsmasse zu trennen und als Sondermasse zu verwalten. Aus dieser sind auf die nachträglich, jedoch vor der Schlußverteilung, vorgelegten Pfandbriefe die gleichen Teilzahlungen zu leisten.

Von dem Senat ist der Zeitpunkt festzustellen, in welchem sämtliche Erträge und Leistungen der Teilungsmaffe zugefloffen find. \$ 14.

(1) Spätestens 6 Monate vor der Schlußverteilung sind diejenigen Pfandbrief-Gläubiger, die an den vorhergehenden Teilzahlungen mit teilgenommen haben, aufzufordern, binnen 4 Monaten ihre Ansprüche bei dem Vorstand unter Vorlegung der Pfandbriefe anzumelden.

(2) Das Aufgebot des Absatzs 1 ist im Danziger Staatsanzeiger und in je einer vom Vorstand zu bestimmenden reichsdeutschen und polnischen Zeitung zu veröffentlichen.

- (1) Bei der Schlußverteilung werden nur diejenigen Pfandbriefe berücksichtigt, die entweder bei einer früheren Verteilung teilgenommen haben oder deren Gläubiger ihre Ansprüche gemäß § 14 an-
- (2) Berspätet angemeldete Ansprüche können berücksichtigt werden, wenn die Berteilung dadurch nicht verzögert wird.

- (1) Soweit in diesem Gesetz Bestimmungen getroffen find, die dem Gesetz über den Ausgleich der Gelbentwertung vom 7. April 1925 — Gesetzbl. S. 111 — widersprechen, wird das zuletzt genannte
- (2) Soweit bei dem Infrafttreten dieses Gesetzes Pfandbriefglänbiger auf Grund der alten Bestimmungen einen vollstreckbaren Titel gegen die Grundfreditanstalt erwirkt haben, sindet aus diesem

eine 31 gerichtli

34

der W die 31

Wirfu

üb

35

zeuge

36

1909

37

Aro die

eine Zwangsvollstreckung nicht statt. Anhängige Rechtsstreite werden nicht weiter durchgeführt. gerichtlichen Koften trägt der Kläger, die außergerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben.

\$ 17.

Der Senat wird ermächtigt, die etwa erforderlich werdenden Durchführungsverordnungen zu erlaffen. Danzig, den 3. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Bolfmann. Dr. Sahm.

Berordnung

über Anderung der Berforgungsgebührnisse vom 1. April 1926 ab. Bom 26. 4. 1926.

Gemäß Artifel IV des Gesetzes, betreffend Abanderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Bersorgungsgesetze, vom 1. 10. 25 (Gesetzbl. 25 S. 267 ff.) wird die zu den Bersorgungsgebührnissen (Rente, Zusatrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1926 ab auf 19 v. H. festgesetzt.

Danzig, den 26. April 1926.

in

10

Ir

g

34

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Wiercinsti. Dr. Sahm.

Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 11. Oftober 1909. 23 nm 27. 4. 1926.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird hiermit verkundet: Die Freie Stadt Danzig ift dem internationalen Abkommen über den Berkehr mit Kraftsahrzeugen vom 11. Oftober 1909 beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 1. Mai 1922 in Kraft getreten,

Danzig, den 27. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Schwart. Dr. Sahm.

Beitritt Litauens zum Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Bom 27. 4. 1926.

Litauen ist dem internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftsahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Wirkung vom 1. Mai 1925 entsprechend dem Artikel 19 des Abkommens beigetreten.

Danzig, den 27. April 1926.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Schwart. Dr. Sahm.

des internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf die Insel Albernen. Alusdehnung

Bom 27. 4. 1926.

Die britische Regierung hat die Ausdehnung des internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftsahrzeugen vom 11. Oftober 1909 auf die Insel Aldernen angezeigt. Das Abkommen verpflichtet die Insel Aldernen vom 1. Mai 1924 an gemäß Artikel 11 des Abkommens.

Danzig, den 27. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe Au. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgade Au. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu ersolgen. Für Beamte (siehe Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu ersolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Ar. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Staatsanz. f. 1922, Ar. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Schriftleitungsgebühren betragen für die zweigesplattene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbsstössen der von A. Schroth in Danzig.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.